

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe: Hundefreilauffläche im Nordpark (02-1600-07/11)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 5 (Nippes)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Nippes bedankt sich bei der Petentin für ihr Engagement. Die Bezirksvertretung spricht sich aber für den Erhalt der Hundefreilauffläche im Nordpark aus. Die Verwaltung wird gebeten, auf die ordnungsgemäße Nutzung der Fläche durch die Hundehalter zu achten.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Petentin regt eine Beseitigung der Hundefreilauffläche Nr. 34 im Nordpark in Nippes an.

In den verhältnismäßig wenigen Grünanlagen der dicht besiedelten Großstadt Köln gibt es sehr unterschiedliche Interessenslagen zur Freizeitgestaltung. Während viele dort grillen, andere Ball spielen wollen oder wiederum lediglich Ruhe suchen, möchten Hundehalter ihre Tiere gerne im Grünen ausführen und nach Möglichkeit dem natürlichen Bedürfnis der Hunde entsprechend ohne Leine frei laufen lassen. Auch vor dem Erlass des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) war es nicht uneingeschränkt erlaubt, Hunde unangeleint mitzuführen. Daher kam es auch in der Vergangenheit schon zu Unstimmigkeiten zwischen Hundehaltern und anderen Passanten.

Seit Erlass des LHundG NRW, mit dem die Bewegungsfreiheit der Hunde erheblich eingeschränkt wurde, indem innerörtlich der unangeleinte Auslauf ausschließlich auf Hundefreilaufflächen gestattet ist, sind allerdings regelrechte Fronten zwischen Hundefreunden und Hundegegnern entstanden, die inzwischen vermehrt unter Einbeziehung der Stadtverwaltung ausgetragen werden. Hundehalter beklagen häufig fehlende, zu wenige oder zu kleine Hundefreilaufflächen in der Nähe ihrer Wohnungen. Hundegegner fühlen sich generell gestört, wenn in Teilen von Grünanlagen Hunde frei laufen dürfen.

Selbstverständlich wurde bei den seinerzeit den Bezirksvertretungen eingereichten Vorschlägen zur Ausweisung von Hundefreilaufflächen versucht, möglichst allen Interessenslagen gerecht zu werden. Unvermeidlich ist jedoch, dass durch die Hundefreilaufflächen Wege führen, die selbstverständlich auch von Nicht-Hundebesitzern genutzt werden.

Gemäß § 4 Grünflächenordnung muss die Benutzung der Grünanlagen allerdings schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden. Gemäß § 7 Grünflächenordnung sind Hunde in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinplicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben den allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden. Selbstverständlich muss der Hundekot auch von Hundefreilaufflächen entfernt werden.

Die Idee, dass Hundehalter sich mit ihren Tieren außerhalb des Stadtgebietes aufhalten sollen, um sie artgerecht auch mal ohne Leine auslaufen zu lassen, ist nicht umzusetzen. Einerseits ist nicht jeder im Besitz eines Kraftfahrzeugs oder kann die Fahrpreise für öffentliche Verkehrsmittel entrichten, andererseits spricht der damit verbundene Zeitaufwand insbesondere bei Berufstätigen gegen eine Realisierung. Auch ist es nicht für jeden Mitbürger möglich, die weiter entfernten Hundefreilaufflächen in anderen Stadtteilen zu Fuß zu erreichen.

Da alle Kölner Grünanlagen über ein dichtes Wegenetz verfügen, liegen die Spazierwege naturgemäß immer unmittelbar neben den Hundefreilaufflächen oder durchqueren sie. Zur besseren Übersicht sind die Freilaufzonen in den Lageplänen allerdings flächendeckend grün markiert worden, sodass die darin verlaufenden Wege nicht auf den Karten erscheinen. Die Situation auf der Hundefreilauffläche im Nordpark stellt also kein Einzelfall dar, beispielsweise sind auch die Hundefreilaufflächen Nr. 49, 51 und 52 Bilderstöckchen Escher Straße nördlich/ südlich und westlich der Kreuzung Escher Straße/ Robert-Perthel-Straße mit Spazierwegen durchzogen.

Wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt, war die Hundefreilauffläche im Nordpark schon vor Beginn der Bautätigkeiten zur Errichtung der neuen Siedlung „Em Parkveedel“ von der Bezirksvertretung Nippes beschlossen und eingerichtet worden. Der neue Weg von der Neubausiedlung zu den vorhandenen Wegen im Nordpark war vom damaligen Bauträger angelegt worden. Auf Antrag des Bauträgers wurde seinerzeit durch die Verwaltung ein dauerhaftes Nutzungsrecht bei der Errichtung einer Steganlage im Nordpark Nippes eingeräumt. Diese wurde vom Bauträger installiert und dient der Anbindung der Neubauobjekte an das Wegenetz im Nordpark. Entlang der neu geschaffenen Wegean-

bindung zwischen dem „Parkveedel“ und dem Wegenetz hat der Bauträger in Abstimmung mit der Verwaltung auf seine Kosten zwei neue Parkbänke sowie einen Abfallbehälter installiert. Eine Verlegung der Hundefreilauffläche war in diesem Zusammenhang jedoch nie beabsichtigt.

Der Kinderspielplatz befindet sich auf der gegenüber liegenden östlichen Seite des Nordparks nahe der Amsterdamer Straße und kann von der Siedlung „Em Parkveedel“ auch auf anderen Wegen erreicht werden, die nicht durch die Hundefreilauffläche führen. So ist es möglich, nördlich den Weg neben der Hochbahn zu nutzen oder südlich den Weg neben den Schrebergärten, so dass der Kontakt mit frei laufenden Hunden vermieden werden kann.

Der Nordpark ist insgesamt 70.683 m² groß, die Größe der darin befindlichen Hundefreilauffläche beträgt 10.097 m². Es stehen demnach über 60.000 m² des Parks, in denen Hunde angeleint bleiben müssen, für ungestörte anderweitige Nutzungen zur Verfügung. Die Ost-West-Ausdehnung beläuft sich auf rund 530 m, die Ausdehnung der Hundefreilauffläche an der breitesten Stelle beträgt lediglich ca. 100 m, sodass auch die Entfernung zwischen der ganz westlich gelegenen Hundefreilauffläche und des im östlichen Parkbereich liegenden Kinderspielplatzes mehr als ausreichend ist. Der Park steht allen Bürgern zur Verfügung und ist nicht den Wohnungseigentümern der Neubausiedlung vorbehalten.

Der exklusiv für die neue Wohnanlage geschaffene Zugang in den Park, der durch die bereits vorhandene Hundefreilauffläche angelegt wurde, begründet nicht, dass im Nordpark nun keine Hundefreilauffläche mehr angeboten werden darf. Das Landeshundegesetz sieht es ausdrücklich vor, Hundefreilaufflächen einzurichten, die selbstverständlich in öffentlichen Grünanlagen auszuweisen sind, damit sie allen Hundehaltern zur Verfügung stehen. |

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Hundefreilauffläche Nr. 34 Nordpark beizubehalten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n)